

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

29. Dezember 2020

als Träger der Sozialhilfe und kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 37-2020

Gewährung von zusätzlichen Einzelfallhilfen bei Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX in besonderen Wohnformen und tagesstrukturierenden Angeboten (ohne WfbM)

Rundschreiben Nr. 15-2007, Nr. 10-2010, Nr. 25-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des § 2 Abs. 1 AGSGB IX zieht das Land für die ihm obliegenden Aufgaben die Landkreise und kreisfreien Städte bei den gesamten individuellen Leistungsangelegenheiten heran. Infolgedessen entfällt für alle ab dem 01.01.2021 zu entscheidenden Neuanträge bzw. Weiterbewilligungen der im Rundschreiben 15/2007 in Nr. 4 festgelegte Verfahrensschritt, wonach das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die abschließende Entscheidung trifft.

Wir bitten Sie jedoch, bei der Entscheidung über eine zusätzliche Einzelfallhilfe im Bereich der Sozialen Teilhabe grundsätzlich folgende Vorgaben zu beachten:

1. Eine zusätzliche Einzelfallhilfe ist wie bisher nur in Ausnahmefällen zu gewähren, um den Verlust des Betreuungsplatzes zu verhindern oder die erforderliche Betreuung des Menschen mit Behinderungen (weiterhin) sicher zu stellen.
2. Sie soll auch weiterhin auf Fälle beschränkt bleiben, die wegen ihrer schweren, behinderungsbedingten Verhaltensauffälligkeiten und der daraus resultierenden Mehrbedarfe in ihrem bisherigen Angebot nicht mehr zu betreuen sind, ohne dass es beispielsweise zu selbst- oder fremdgefährdendem oder –verletzendem Verhalten kommt. Eine alternative Bedarfsdeckung ist im Rahmen der Gesamtplanung zu prüfen.
3. Für beantragte zusätzliche Einzelfallhilfe, die steigenden Pflegebedarfe in Angeboten der Eingliederungshilfe dient, ist im Rahmen der Gesamtplanung festzustellen, ob weiterhin Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind oder möglicherweise ein Wechsel in eine für diesen Menschen passendere Wohnform erfolgen muss.

4. Der in der Gesamtplanung ermittelte Gesamtbedarf ist dem in den Vergütungssätzen enthaltenen Betreuungsumfang gegenüber zu stellen. Bei tagesstrukturierenden Angeboten richtet sich die maximale wöchentliche Betreuungszeit nach den Regelöffnungszeiten bzw. nach den tatsächlichen Besuchszeiten des leistungsberechtigten Menschen. Die in den jeweiligen Vergütungssätzen inkludierten und zu berücksichtigenden Wochenstunden können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Herr Kipfstuhl: kipfstuhl.johannes@lsjv.rlp.de) erfragt werden.
5. Die Gewährung einer zusätzlichen Einzelfallhilfe setzt voraus, dass der Leistungserbringer auch tatsächlich und nachweislich zusätzliches Personal im entsprechenden Stundenumfang und mit entsprechender Qualifikation bereitstellt. Er muss darlegen und bestätigen, mit welchem zusätzlichen Personal oder Arbeitszeitmodell (Neueinstellung oder Erhöhung des Beschäftigungsumfangs) der zusätzliche Betreuungsbedarf gedeckt werden soll und ab wann dies möglich ist. Die Auszahlung der bewilligten Zusatzkosten und die Abrechnung im Rahmen des § 8 AGSGB IX mit dem Land ist erst nach Vorliegen der geforderten Nachweise möglich. Der Einsatz und die Finanzierung eines externen, ambulanten Dienstleiters zur Erbringung von Zusatzleistungen einer Einzelfallhilfe ist in Ausnahmefällen und in enger Abstimmung mit der besonderen Wohnform bzw. der Tagesförderstätte zulässig.
6. Die anhand einer nachvollziehbaren Personalkostenkalkulation geltend gemachten Zusatzkosten sind auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Hierbei kann entweder von durchschnittlichen Personalkosten auf Grundlage von frei zugänglichen Personalkosten- oder Tariftabellen zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Nebenkosten, wie z.B. Arbeitgeberanteilen an Beiträgen zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung, Zusatzversorgungskasse u.ä., oder von den tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Jahrespersonalkosten einer Vollzeitkraft, heruntergerechnet auf den jeweils nachgewiesenen, notwendigen Umfang der Zusatzbetreuung, ausgegangen werden. Schichtzulagen und Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn die zusätzlichen Betreuungszeiten auch in die entsprechenden Zeiträume fallen, was z.B. im Rahmen der Regelöffnungszeiten einer Tagesförderstätte nicht gegeben ist. Sonstige Nebenkosten, wie Leitungs-, Verwaltungs-, Sach-, Gemeinkosten und Aufschläge für Urlaubs- und Krankheitsvertretung bleiben unberücksichtigt, da diese bereits in den Vergütungen enthalten sind.
7. Die Berechnung des kalendertäglichen Zuschlags zum regulären Vergütungssatz ermittelt sich wie folgt:
$$\text{Jahrespersonalkosten} \times \text{Stellenanteil} / 365 \text{ Tage} = \text{täglicher Zuschlag}$$

Eine Erhöhung bzw. Anpassung der gewährten Zusatzkosten während des Bewilligungszeitraumes ist möglich auf Grund von Tarifsteigerungen, Veränderung

der Entgeltgruppe und/oder Erfahrungsstufe des Zusatzpersonals, oder bei einem Wechsel der Zusatzkraft. Die Zusatzkosten unterliegen nicht der regelmäßigen, pauschalen Anhebung des Vergütungssatzes.

8. Kalkulationen und Abrechnungen auf Grundlage von Stundensätzen für geleistete Mehrarbeit/Überstunden sind i.d.R. nicht möglich. Ausnahmsweise kann eine Abrechnung auf Stundensatzbasis akzeptiert werden, wenn ein wöchentlicher Zusatzbedarf von lediglich wenigen Stunden vorliegt und für diese geringen Zeiten kein zusätzliches Personal eingestellt bzw. gefunden werden kann. Des Weiteren ist eine stundenweise Abrechnung möglich, wenn die Zusatzbedarfe klar zeitlich erfassbar sind, z.B. zur regelmäßigen Betreuung des leistungsberechtigten Menschen während der Einnahme des Mittagessens. Die Vergütung erfolgt dann lediglich für die tatsächlich geleisteten Stunden im Rahmen einer Spitzabrechnung.
9. Eine zusätzliche Einzelfallhilfe wird grundsätzlich befristet für maximal 2 Jahre bewilligt, um den erhöhten Bedarf regelmäßig überprüfen zu können und um Automatismen zu vermeiden.
10. Die Fortzahlung einer zusätzlichen Einzelfallhilfe bei Krankheit oder sonstiger, vorübergehender Abwesenheit des leistungsberechtigten Menschen erfolgt, wenn zusätzliches Personal explizit für den betreffenden Menschen mit Behinderungen eingestellt oder der Beschäftigungsumfang von Mitarbeitern erhöht wurde sowie bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Betreuungspersonals. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Leistungserbringer aufgrund des Kostenrisikos die Aufnahme von Menschen mit sehr hohem Betreuungsaufwand ablehnen. Erfolgt die Zusatzbetreuung durch eine FSJ- oder Bufdi-Kraft, werden die Personalkosten während der Dauer der Abwesenheit des leistungsberechtigten Menschen nicht übernommen, da diese Personen auch unabhängig von zusätzlichen Einzelfallhilfen regelmäßig in Angeboten der Behindertenhilfe eingesetzt werden.
11. Die Regelungen zur Absenkung des Vergütungssatzes auf 60% (sog. „Betten-geld“) finden nur dann Anwendung auf zusätzliche Einzelfallhilfen, wenn dies für den Einzelfall vereinbart wurde.
12. Eine zusätzliche Einzelfallhilfe endet insbesondere
 - nach Ablauf der Befristung der Bewilligung,
 - beim Wechsel des leistungsberechtigten Menschen in ein anderes Angebot,
 - wenn der leistungsberechtigte Mensch dauerhaft nicht mehr in diesem Angebot betreut wird und feststeht, dass eine Rückkehr nicht mehr erfolgt, z.B. aufgrund von Kündigung des privatrechtlichen Betreuungsvertrags, dauerhafter Krankheit oder Tod des leistungsberechtigten Menschen,
 - wenn die Einstellung von Zusatzpersonal oder die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs des entsprechenden Personals nicht nachgewiesen wurde

- bei dauerhafter Erkrankung des entsprechenden Personals, sobald der Bezug von Krankengeld durch die Krankenkasse beginnt, sofern keine Vertretungskraft eingestellt wird.

Die Regelung des Rundschreibens 18/2007, wonach Sie um halbjährliche Übermittlung statistischer Daten gebeten werden, bleibt bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Riediger (riediger.gerhard@lsjv.rlp.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein